

WASSERKRAFTWERK MUEHLWALD AG

Jahresabschluss zum 31-12-2020

Identifikationsdaten des Unternehmens	
Sitz	HAUPTORT 18/A MÜHLWALD BZ
Steuernummer	02280070216
VWV-Nummer	BZ 167725
MWST-Nummer	02280070216
Gesellschaftskapital Euro	2.200.000 v.e.
Rechtsform	AKTIENGESELLSCHAFT
Haupttätigkeit (ATECO)	351100
Gesellschaft in Liquidation	nein
Einpersonengesellschaft	nein
Der Leitung und Koordinierung durch andere unterworfenen Gesellschaft	ja
Name der Gesellschaft oder Körperschaft welche die Leitung und Koordinierung ausübt	GEMEINDE MÜHLWALD
Zugehörigkeit zu einer Firmengruppe	nein

Bilanz in verkürzter Form

	31-12-2020	31-12-2019
Bilanz		
Aktiva		
B) Anlagevermögen		
I - Immaterielle Vermögensgegenstände	434.976	490.601
II - Sachanlagen	2.418.959	1.558.878
III - Finanzanlagen	1.307	1.307
Summe Anlagevermögen (B)	2.855.242	2.050.786
C) Umlaufvermögen		
I - Vorräte	309.369	244.411
II - Forderungen		
mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr	434.259	336.010
Summe Forderungen	434.259	336.010
IV - Liquide Mittel	3.124.049	3.476.077
Summe Umlaufvermögen (C)	3.867.677	4.056.498
D) Rechnungsabgrenzungsposten	225	793
Summe Aktiva	6.723.144	6.108.077
Passiva		
A) Eigenkapital		
I - Gezeichnetes Kapital	2.200.000	2.200.000
III - Aufwertungsrücklage	778.105	-
IV - Gesetzliche Rücklage	440.000	440.000
VI - Sonstige Rücklagen	2.720.920	2.975.860
IX - Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)	332.936	317.060
Summe Eigenkapital	6.471.961	5.932.920
D) Verbindlichkeiten		
mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr	244.041	164.818
Summe Verbindlichkeiten	244.041	164.818
E) Rechnungsabgrenzungsposten	7.142	10.339
Summe Passiva	6.723.144	6.108.077

Gewinn- und Verlustrechnung in verkürzter Form

31-12-2020 31-12-2019

Gewinn- und Verlustrechnung		
A) Gesamtleistung		
1) Umsatzerlöse	1.401.836	1.524.326
4) Im Anlagevermögen aktivierte Eigenleistungen	-	17.907
5) Sonstige betriebliche Erträge		
Zuschüsse auf Betriebsaufwendungen	194.262	132.832
Sonstige	66.824	23.764
Summe sonstige betriebliche Erträge	261.086	156.596
Summe Gesamtleistung	1.662.922	1.698.829
B) Herstellungskosten		
6) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	611.271	718.579
7) Aufwendungen für bezogene Leistungen	299.906	248.229
8) Aufwendungen für die Nutzung von Gütern Dritter	6.462	183
9) Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	38.122	40.028
b) Sozialabgaben	12.896	13.405
c), d), e) Aufwendungen für Abfertigung und Altersvorsorge, sonstige Personalaufwendungen	2.485	2.469
c) Aufwendungen für Abfertigung	2.485	2.469
Summe Personalaufwand	53.503	55.902
10) Abschreibungen und Abwertungen		
a), b), c) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, sonstige Abwertungen des Anlagevermögens	207.064	202.912
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	55.625	55.625
b) Abschreibungen auf Sachanlagen	151.439	147.287
d) Abwertungen der Forderungen des Umlaufvermögens und der liquiden Mittel	1.852	1.404
Summe Abschreibungen und Abwertungen	208.916	204.316
11) Bestandsveränderungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und der bezogenen Waren	(64.958)	(76.497)
14) Sonstige betriebliche Aufwendungen	119.495	128.223
Summe Herstellungskosten	1.234.595	1.278.935
Betriebserfolg (A-B)	428.327	419.894
C) Finanzergebnis		
16) Andere Erträge im Finanzierungsbereich		
d) Sonstige Erträge		
Sonstige	8.916	7.792
Summe sonstige Erträge	8.916	7.792
Summe andere Erträge im Finanzierungsbereich	8.916	7.792
Finanzergebnis (15 + 16 + 17 + 17bis)	8.916	7.792
Ergebnis vor Steuern (A-B+-C+-D)	437.243	427.686
20) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag des Geschäftsjahres		
Steuern des laufenden Geschäftsjahres	104.307	110.626
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag des Geschäftsjahres	104.307	110.626
21) Jahresüberschuss/(Jahresfehlbetrag)	332.936	317.060

Anhang zum Jahresabschluss zum 31-12-2020

Anhang, allgemeine Angaben

Sehr geehrte Gesellschafter, der vorliegende Anhang ist integrierender Bestandteil des Jahresabschlusses zum 31/12/2020.

Der Jahresabschluss wird in verkürzter Form erstellt, da in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die in den Bestimmungen des Art. 2435-bis ZGB enthaltenden Limits nicht überschritten wurden.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Art. 2423 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und den vom Standardsetzer für Italien, dem *Organismo Italiano di Contabilità*, veröffentlichten nationalen Rechnungslegungsstandards. Somit gibt der Jahresabschluss die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft sowie das wirtschaftliche Ergebnis des Geschäftsjahres klar, wahrheitsgetreu und richtig wieder.

Der Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den in Art. 2424 und 2425 ZGB enthaltenen Gliederungen.

Der gemäß Art. 2427 ZGB erstellte Anhang zum Jahresabschluss umfasst zudem alle notwendigen Angaben zur ordnungsgemäßen Interpretation des Jahresabschlusses.

Dieses Dokument enthält ferner die gemäß Art. 2428, Nr. 3 und 4 ZGB geforderten Angaben, daher wurde, wie Art. 2435-bis ZGB erlaubt, kein Lagebericht erstellt.

Grundsätze zum Jahresabschluss

Aufstellung des Jahresabschluss

Die Darstellung der in diesem Dokument enthaltenen Angaben entspricht der Reihenfolge, in der die entsprechenden Posten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt werden.

Unter Bezugnahme auf die Einführung des vorliegenden Anhangs zum Jahresabschluss wird hiermit bescheinigt, dass - gemäß Art. 2423, Abs. 3 ZGB - für den Fall, dass die aufgrund gesonderter gesetzlicher Bestimmungen geforderten Angaben nicht ausreichen, um ein wahrheitsgetreues und richtiges Bild der Lage der Gesellschaft wiederzugeben, die zu diesem Zweck erforderlichen zusätzlichen Angaben ergänzt werden.

Der Jahresabschluss sowie dessen Anhang wurden in Euroeinheiten aufgestellt.

Grundsätze der Erstellung des Jahresabschlusses

Die Bewertung der Posten des Jahresabschlusses erfolgte entsprechend dem Vorsichtsprinzip und der Relevanz, sowie dem Grundsatz der Annahme der Unternehmensfortführung. Gemäß Art. 2423-bis, Abs. 1, Punkt 1-bis ZGB erfolgt die Erfassung und Darstellung der Posten unter Berücksichtigung des Gehalts des zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles oder der zugrunde liegenden Vereinbarung.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden Erträge und Aufwendungen unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens periodengerecht abgegrenzt und nur die zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres realisierten Gewinne ausgewiesen. Zudem wurden die auf das Geschäftsjahr entfallende Risiken und Verluste berücksichtigt, selbst wenn diese nach Abschluss desselben anerkannt wurden.

Die Bewertung der Elemente, aus denen die einzelnen Posten von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten bestehen, erfolgte separat, um zu verhindern, dass die Kapitalgewinne einiger Elemente die Verluste anderer Elemente ausgleichen.

Form und Inhalt des Jahresabschluss

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die buchhalterischen Angaben in diesem Anhang zum Jahresabschluss stimmen mit den Angaben in den Rechnungslegungsunterlagen, denen sie entnommen wurden, überein.

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden mit arabischen Zahlen versehene Posten nicht gemäß den fakultativen Bestimmungen in Art. 2423-ter ZGB zusammengefasst.

Gemäß Art. 2424 ZGB wird bestätigt, dass keine Bestandteile der Aktiva oder Passiva unter mehrere Posten der Gliederung des Jahresabschlusses fallen.

Ausnahmefälle im Sinne von Artikel 2423, fünfter Absatz, ZGB

Es liegen keine Ausnahmefälle vor, aufgrund derer Abweichungen gemäß Art. 2423, Abs. 4 und 5 ZGB vonnöten wären.

Änderungen von Bilanzierungsgrundsätzen

Es liegen keine Ausnahmefälle vor, aufgrund derer Abweichungen gemäß Art. 2423-bis, Abs. 2 ZGB von nöten wären.

Korrektur von schwerwiegenden Fehlern

Im Hinblick auf die Meldepflicht für bilanzrelevante Fehler aus den Vorjahren bestätigen wir für das Geschäftsjahr 2020 dass keine relevanten Fehler vorliegen.

Problematiken im Zusammenhang mit der Vergleichbarkeit und Anpassung der Bilanzdaten

Gemäß Art. 2423-ter ZGB wird darauf hingewiesen, dass alle Posten des Jahresabschlusses mit den Posten des vorangehenden Geschäftsjahres vergleichbar sind, sodass keiner dieser Posten angepasst werden musste.

Angewandte Bewertungskriterien

Die Grundsätze für die Bewertung der Posten des Jahresabschlusses und für die Wertberichtigungen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen des ZGB sowie den nationalen Rechnungslegungsstandards des OIC, des Standardsetzers für Italien. Die angewandten Grundsätze sind dieselben wie im Vorjahr.

Gemäß Art. 2427, Abs. 1, Nr. 1 ZGB werden die wichtigsten Bewertungsgrundsätze, die gemäß der in Art. 2426 ZGB enthaltenen Bestimmungen angewandt wurden, aufgeführt und zwar unter besonderer Berücksichtigung jener Posten des Jahresabschlusses, für welche der Gesetzgeber andere Bewertungs- und Wertberichtigungsgrundsätze zulässt oder für welche keine gesonderten Grundsätze vorgesehen sind.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres hielt die Gesellschaft keine Forderungen oder Verbindlichkeiten in Fremdwährung.

Immaterielles Anlagevermögen

Das immaterielle Anlagevermögen wird entsprechend den in den Rechnungslegungsgrundsätzen vorgesehenen Voraussetzungen zu den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten in den Aktiva der Bilanz ausgewiesen und gleichmäßig über die erwartete Nutzungsdauer abgeschrieben.

Der Wert des Anlagevermögens wird unter Abzug der bisher durchgeführten Abschreibungen und der Wertberichtigungen ausgewiesen.

Die Abschreibung erfolgte entsprechend dem nachstehenden festen Abschreibungsplan, von dem angenommen wird, dass er eine ordnungsgemäße Aufteilung der aufgewendeten Kosten über die gesamte Nutzungsdauer des betroffenen Anlagevermögens gewährleistet:

Posten des immateriellen Anlagevermögens	Zeitraum
Patente und Nutzung geistiger Werke	5 Jahre in gleichmäßigen Abschreibungsraten
Konzessionen, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte	Laufzeit Konzession
Andere immaterielle Anlagewerte	8 Jahre in gleichmäßigen Abschreibungsraten

Eventuelle im Laufe des Geschäftsjahres stattgefundene Veräußerungen von immateriellen Vermögensgegenständen hatten zur Eliminierung ihres Restwerts geführt.

Die Abschreibungsgrundsätze für das immaterielle Anlagevermögen wurde planmäßig und in jedem Geschäftsjahr in Abhängigkeit zur restlichen Nutzungsmöglichkeit jedes einzelnen Gutes oder jeder einzelnen Aufwendung angewendet.

Laut und kraft Art. 10 des Gesetzes Nr. 72 vom 19. März 1983 sowie gemäß den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen zur monetären Neubewertung wird hiermit erklärt, dass für die immateriellen Vermögensgegenstände, die sich derzeit im Vermögen des Unternehmens befinden, bislang keine monetäre Neubewertung durchgeführt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Aufwendungen für Anlagevermögen keine Wertminderungen gemäß ex-Art. 2426, Abs. 1, Nr. 3 ZGB vonnöten waren, da gemäß OIC-Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 9 keine Indikatoren für potenzielle Wertminderungen der immateriellen Anlagewerte vorlagen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu ihren Anschaffungskosten erfasst, darin eingeschlossen sind die entsprechenden Nebenkosten; ihre Abschreibung erfolgt innerhalb der für sie vorgesehenen gesetzlichen oder vertraglichen Frist.

Sachanlagen

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu dem Zeitpunkt, zu dem der Übergang der mit der erworbenen Sache verbundenen Risiken und Begünstigungen erfolgt, erfasst und im Jahresabschluss zu ihren Anschaffungskosten und/oder ihren Herstellungskosten ausgewiesen und um jene Nebenkosten erhöht, welche bis zum Zeitpunkt, zu dem die Anlagegüter für ihren Einsatz bereit sind, anfallen bzw. in jedem Fall maximal um ihren Restwert. Die Herstellungskosten entsprechen der Gesamtheit aller Fertigungskosten, die bis zur Inbetriebnahme des Anlagegutes aufgewendet wurden, unabhängig davon, ob es sich dabei um Einzel- oder Gemeinkosten, die dem Gut berechtigterweise anteilig zurechenbar sind, handelt.

Die Bewertung von vollständig unternehmensintern in Eigenleistung hergestelltem Anlagevermögen erfolgte auf der Grundlage der Kosten, die für ihre Herstellung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anlagegüter für ihren Einsatz bereit sind, direkt zurechenbar sind. Diese Aufwendungen können maximal bis zu ihrem Restwert aktiviert werden.

Ausgewiesene Kosten, die während des Geschäftsjahres zu einer effektiven Erhöhung der Produktivität, der Nutzungsdauer oder des Bestands der Vermögensgegenstände beigetragen haben, wurden um den Wert der Güter, auf die sie sich beziehen, erhöht.

Diese Güter sind im Aktivvermögen unter Abzug der Abschreibungsrückstellungen und der Wertberichtigungen ausgewiesen.

Der Buchwert von Gütern, die nach homogenen Kategorien und Anschaffungsjahr zusammengefasst sind, wird auf die Geschäftsjahre, in denen diese Güter voraussichtlich genutzt werden, aufgeteilt. Bei diesem Verfahren werden in der Gewinn- und Verlustrechnung planmäßig die Abschreibungsraten zu festen Abschreibungsplänen registriert, die zu dem Zeitpunkt, zu dem das Anlagegut verfügbar und einsatzbereit ist, definiert werden, und zwar unter Berücksichtigung der vermeintlichen restlichen Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Gutes. Diese Abschreibungspläne, die jährlich einer Überprüfung unterzogen werden, werden unter Berücksichtigung des Bruttowerts der Güter sowie auf der Grundlage der Annahme, dass ihr Veräußerungswert zum Zeitpunkt der Beendigung des Abschreibungsprozesses gleich Null ist, definiert.

Die Abschreibung des Sachanlagevermögens, dessen Nutzung zeitlich begrenzt ist, erfolgte entsprechend dem nachstehenden festen Abschreibungsplan:

Posten des Sachanlagevermögens	Abschreibungssätze %
Grundstücke und Gebäude	
- Gebäude	3/4
- Grundstücke	-
Technische Anlagen und Maschinen	
- Spezifische Anlagen	4 / 7/ 12
- Andere Anlagen und Maschinen	15
Sonstige Güter	
- Büromöbel und -maschinen	12
- Elektronische Büromaschinen und EDV	20
- LKW und Lieferwagen	20
- Verschiedene und kleine Ausrüstung	10

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von bis zu Euro 516,46 wurden nicht aktiviert, da deren Nutzung sich ausschließlich auf das Jahr der Anschaffung bezieht. Die Kosten wurden zur Gänze in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Eventuelle im Laufe des Geschäftsjahres stattgefundenen Veräußerungen von Vermögensgegenständen (Abtretung, Verschrottung usw.) hatten zur Eliminierung ihres Restwerts geführt. Der sich eventuell zwischen dem Buchwert und Veräußerungswert ergebende Unterschiedsbetrag wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Für die im Verlauf des Geschäftsjahres erworbenen Anlagewerte wurden oben genannte Sätze auf die Hälfte gesenkt, da die so erhaltene Abschreibungsrate nicht signifikant von der Rate abweicht, die ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögensgegenstand verfügbar und einsatzbereit ist, berechnet wird.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen werden zu einem gleichbleibenden Wert ausgewiesen, da diese ständig erneuert werden und insgesamt im Verhältnis zu den Aktiva des Jahresabschlusses geringfügig sind und da für diese keine erheblichen Änderungen hinsichtlich Ausmaß, Wert und Zusammensetzung von Jahr zu Jahr vorgesehen sind. Daher werden diese Gegenstände nicht während ihrer Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben und die Anschaffungen der nachfolgenden Geschäftsjahre werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht.

Die Abschreibungsgrundsätze für das Sachanlagevermögen haben sich gegenüber dem vorangehenden Geschäftsjahr nicht verändert.

In der nachstehenden Übersicht wird laut und kraft Art. 10 des Gesetzes Nr. 72 vom 19. März 1983 sowie gemäß den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen zur monetären Neubewertung detailliert aufgeführt, für welche der Sachanlagen eine monetäre Neubewertung durchgeführt wurde sowie die Höhe dieser Neubewertung.

Beschreibung	Betrag
Gesetzesdekret Nr.104/2020	891.300

Aufwertung des Anlagevermögens gemäß Art. 110 des Gesetzesdekrets 104/2020:

Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr im Sinne des Art. 110 des Gesetzesdekrets 104 vom 14. August 2020, umgewandelt vom Gesetz Nr. 126 vom 13.10.2020 und folgende Änderungen, einige materielle Güter aufgewertet.

Für die Verbuchung der Aufwertung wurde die Methode der Reduzierung des Wertberichtigungsfonds angewandt und als Gegenposten eine Rücklage unter Steueraussetzung im Eigenvermögen. Die Ersatzsteuer, welche für die Zwecke der steuerlichen Anerkennung geschuldet ist, wurde von der Aufwertungsrücklage direkt abgezogen, da diese entrichtet wird.

Der aufgewertete Vermögenswert dieser Güter überschreitet nicht den Marktwert bzw. den beizumessenden Zeitwert, aufgrund deren Beschaffenheit, deren Produktionsleistung und deren effektiver wirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit, welche mittels eigenen beedigten Gutachtens festgestellt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wertminderungen gemäß ex-Art. 2426, Abs. 1, Nr. 3 ZGB vonnöten waren, da gemäß OIC-Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 9 keine Indikatoren für potenzielle dauerhafte Wertminderungen der Sachanlagen vorlagen.

Grundstücke und Gebäude

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Immobilien bestehend aus Wohngebäuden und/oder Grundstücken nicht abschreibbar sind, da bei diesen Vermögensgegenständen aufgrund ihrer Nutzung keine Herabsetzung des Werts festzustellen ist. Eine etwaige Herabsetzung des Werts wird durch die Instandhaltungsarbeiten, die an diesen Immobilien durchgeführt werden, kompensiert.

Die nicht als Wirtschaftsgebäude genutzten Gebäude stellen eine Form der Investitionen dar, daher wurde von der im OIC-Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 16 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, für diese keine Abschreibung vorzunehmen.

Da ihre Nutzungsdauer nicht abläuft, wurde für die Grundstücke keine Abschreibung vorgenommen.

Im Bau befindliche Anlagegüter und Anzahlungen

Die Anzahlungen an Lieferanten für die Anschaffung von unter Posten B.II.5 ausgewiesenen Sachanlagen werden erstmalig zu dem Zeitpunkt erfasst, zu dem die einmalige Zahlung dieser Beträge fällig wird. Aus diesem Grund sind Anzahlungen kein Gegenstand von Abschreibungen.

Unter dem gleichen Posten werden die sich in der Konstruktion befindlichen Sachanlagewerte ausgewiesen, die erstmalig zu dem Zeitpunkt erfasst werden, zu dem die ersten Kosten für die Konstruktion der Sache aufgewendet werden, darin eingeschlossen sind auch die internen und externen Kosten, die für die Herstellung derselben Sache aufgewendet werden. Diese Aufwendungen werden bis zum Abschluss des Projekts in diesem Posten ausgewiesen und sind bis zu diesem Zeitpunkt kein Gegenstand von Abschreibungen.

Finanzanlagevermögen

Beteiligungen

Alle im Jahresabschluss ausgewiesenen Beteiligungen wurden auf der Grundlage der Anschaffungskostenmethode bewertet, wobei unter Kosten die Aufwendungen für den Erwerb zu verstehen sind, und zwar unabhängig von der Zahlungsweise und einschließlich der entsprechenden Nebenkosten (Bankgebühren, Steuermarken, Bankvermittlung usw.).

Vorräte

Die Vorräte an Rohstoffen sind zum durchschnittlichen Einkaufspreis bewertet.

Die Bestände der halbfertigen und der sich in Herstellung befindlichen Erzeugnisse sind nach dem Prozentsatz oder dem Stand ihrer Fertigstellung bewertet.

Die Bestände der fertigen Erzeugnisse und Waren sind zu Anschaffungskosten oder Herstellungskosten bewertet.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dem sich aus der Marktlage ergebenden geringeren Veräußerungswert ausgewiesen.

Forderungen im Umlaufvermögen

Die im Umlaufvermögen ausgewiesenen Forderungen wurden zu ihrem voraussichtlichen Einbringlichkeitswert bewertet, und zwar unter Inanspruchnahme der in Art. 2435-bis ZGB vorgesehenen Möglichkeit; die entsprechende Wertanpassung erfolgte durch die Ausweisung einer Wertberichtigung der Forderungen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft die Effektivzinsmethode nicht auf Forderungen angewendet, die im Jahresabschluss erfasst wurden. Es liegen keine Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren vor.

Liquide Mittel

Die flüssigen Mittel werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bargeld zum Nennwert;
- Bankeinlagen und Schecks zum voraussichtlichen Realisierungswert. Im spezifischen Fall entspricht der Realisierungswert dem Nominalwert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Berechnung der antizipativen und transitorischen Posten erfolgte auf der Grundlage des Grundsatzes der Periodenabgrenzung durch Aufteilung der Gemeinerträge und/oder Gemeinkosten auf zwei Geschäftsjahre.

EIGENKAPITAL

Die Posten werden in der Bilanz gemäß den Bestimmungen des OIC-Rechnungslegungsgrundsatzes Nr. 28 zu ihrem Buchwert ausgewiesen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden im Jahresabschluss zu ihrem Nennwert ausgewiesen, und zwar unter Inanspruchnahme der in Art. 2435-bis ZGB vorgesehenen Möglichkeit.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Berechnung der antizipativen und transitorischen Posten erfolgte auf Grundlage des Grundsatzes der Periodenabgrenzung durch Aufteilung der Gemeinkosten und/oder Gemeinerträge auf zwei Geschäftsjahre.

Sonstige Angaben

Geschäftsfälle mit Pflicht zu Rückübertragung zu einem bestimmten Termin

Die Gesellschaft bestätigt gemäß Art. 2427, Nr. 6-ter, dass sie im Laufe des Geschäftsjahres keine Geschäfte, die eine Rückübertragung zu einem bestimmten Termin vorsehen, getätigt hat.

Anhang in verkürzter Form, Aktiva

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wird im Folgenden gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung im Detail analysiert.

Anlagevermögen

Bewegungen des Anlagevermögens

Dieser Abschnitt des Anhangs zum Jahresabschluss enthält die Bewegungen, die das immaterielle Anlagevermögen sowie das Sach- und Finanzanlagevermögen betreffen.

Für jeden einzelnen Posten des Anlagevermögens wird aufgeführt:

- die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten;
- vorausgehende Wertaufholungen, Wertminderungen oder Abschreibungen des bestehenden Anlagevermögens zum Beginn des Geschäftsjahres;
- während des Geschäftsjahres erfolgte Neuerwerbungen, Umbuchungen von einem zum anderen Posten, Veräußerungen und Abgänge;
- Während des Geschäftsjahres erfolgte Wertaufholungen, Wertminderungen und Abschreibungen;
- der endgültige Umfang des Anlagevermögens.

	Immaterielle Vermögensgegenstände	Sachanlagen	Finanzanlagen	Summe Anlagevermögen
Wert zu Beginn des Geschäftsjahres				
Anschaffungs- kosten	1.408.626	3.410.843	1.307	4.820.776
Abschreibungen	918.025	1.851.965		2.769.990
Buchwert	490.601	1.558.878	1.307	2.050.786
Veränderungen im Geschäftsjahr				
Zukäufe	-	123.820	-	123.820
Abgänge aus Veräußerungen und Abtretungen (Buchwert)	-	3.599	-	3.599
Zuschreibungen im Geschäftsjahr	-	891.299	-	891.299
Abschreibungen im Geschäftsjahr	55.625	151.439		207.064
Summe Veränderungen	(55.625)	860.081	-	804.456
Wert zum Ende des Geschäftsjahres				
Anschaffungs- kosten	1.408.626	3.531.064	1.307	4.940.997
Zuschreibungen	-	891.299	-	891.299
Abschreibungen	973.650	2.003.404		2.977.054
Buchwert	434.976	2.418.959	1.307	2.855.242

Leasinggeschäfte in verkürzter Form

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres liegen für die Gesellschaft keine laufenden Leasingverträge vor.

Aktivierete Aufwendungen im Finanzierungsbereich in verkürzter Form

Alle Zinsen sowie alle sonstigen Finanzaufwendungen wurden im Geschäftsjahr vollständig ausgezahlt. Gemäß Art. 2427, Abs. 1, Nr. 8 ZGB wird somit bescheinigt, dass keine Aktivierung von Finanzaufwendungen vorliegt.

Anhang in verkürzter Form, Passiva und Eigenkapital

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wird im Folgenden gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung im Detail analysiert.

Verbindlichkeiten in verkürzter Form

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren und Verbindlichkeiten mit dinglichen Sicherheiten auf Sachwerten der Gesellschaft in verkürzter Form

Laut und kraft Art. 2427, Abs. 1, Nr. 6 ZGB wird hiermit bescheinigt, dass keine Gesellschaftsverbindlichkeiten vorliegen, die durch dingliche Sicherheiten gesichert werden und dass keine Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren und keine Gesellschaftsverbindlichkeiten vorliegen, die durch dingliche Sicherheiten gesichert werden.

	Verbindlichkeiten ohne dingliche Sicherheiten	Summe
Betrag	244.041	244.041

Anhang in verkürzter Form, Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält das wirtschaftliche Ergebnis.

In ihr werden die Geschäftsvorfälle über positive und negative Ertragskomponenten, durch welche das wirtschaftliche Ergebnis zustande kommt, zusammengefasst dargestellt. Die gemäß den Bestimmungen in Art. 2425-bis ZGB im Jahresabschluss ausgewiesenen positiven und negativen Einkommenskomponenten werden zu aussagekräftigen Zwischenergebnisse zusammengefasst und entsprechend ihrer Zugehörigkeit zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. Neben- und Finanztätigkeit unterschieden.

Im Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sind die Komponenten des Einkommens enthalten, die kontinuierlich und im Rahmen des für die Betriebsführung relevanten Geschäftsbereichs erwirtschaftet werden und die das Kerngeschäft der Gesellschaft, deren Betriebszweck im Betreiben dieses Geschäfts besteht, kennzeichnen.

Die Finanztätigkeit besteht aus Geschäftsvorfällen, die Finanzerträge und Finanzaufwendungen generieren.

Unter den Nebentätigkeiten werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle, die Einkommenskomponenten generieren und unter die normale Geschäftstätigkeit fallen, jedoch nicht zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit oder Finanztätigkeit zählen, zusammengefasst.

Gesamtleistung

Die Erlöse werden im Jahresabschluss periodengerecht und unter Abzug der Rücksendungen, Boni, Skonti und Prämien sowie unter Abzug der unmittelbar mit diesen zusammenhängenden Steuern ausgewiesen.

Bei der Lieferung von Waren wurden die entsprechenden Erlöse für den Zeitpunkt, zu dem der materielle und nicht der formale Übergang des Eigentumstitels erfolgt ist, ausgewiesen; dabei wurde für den materiellen Übergang der Zeitpunkt, zu dem der Übergang der damit verbundenen Risiken und Begünstigungen erfolgte, als Bezug gewählt.

Die Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistung erbracht bzw. zu dem die Erbringung der Leistung durchgeführt wurde, ausgewiesen; bei fortlaufender Erbringung von Dienstleistungen wurden die entsprechenden Erlöse mit ihrem angereiften Anteil ausgewiesen.

Die erfolgsbezogenen Zuwendungen werden periodengerecht in dem Geschäftsjahr, in dem mit Sicherheit der Anspruch auf Vergütung entstanden ist, erfasst und unter dem Sonderposten A.5 ausgewiesen, da es sich hierbei um Zuschüsse zu Erträgen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und/oder um eine Kürzung der Aufwendungen und Kosten für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit handelt.

Die unter dem Sonderposten A5 eventuell ausgewiesenen Investitionsbeiträge betreffen den auf das Geschäftsjahr entfallenden Teil der Investitionsbeiträge, die den Aufwendungen für das Sachanlagevermögen entsprechen und welche über den Ausweis einer passiven antizipativen Rechnungsabgrenzung zurückgestellt werden, statt unter Abzug der Aufwendungen für das Sachanlagevermögen verbucht zu werden.

Herstellungskosten

Die Aufwendungen und Kosten werden periodengerecht und entsprechend ihrer Art sowie unter Abzug der Rücksendungen, Boni, Skonti und Prämien gemäß dem Grundsatz der Ertragsorientierung angerechnet und in den entsprechenden Posten gemäß dem OIC-Rechnungslegungsgrundsatz Nr. 12 ausgewiesen. Beim Kauf von Gütern wurden die entsprechenden Aufwendungen für den Zeitpunkt, zu dem der materielle und nicht der formale Übergang des Eigentumstitels erfolgt ist, ausgewiesen; dabei wurde für den materiellen Übergang der Zeitpunkt, zu dem der Übergang der damit verbundenen Risiken und Begünstigungen erfolgte, als Referenz gewählt. Die Aufwendungen für den Einkauf von Dienstleistungen werden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistung erhalten wurde bzw. zu dem die Erbringung der Leistung abgeschlossen war, ausgewiesen; bei fortlaufender Erbringung von Dienstleistungen wurden die entsprechenden Aufwendungen mit ihrem angereiften Anteil ausgewiesen.

Finanzergebnis

Die Erträge und Finanzaufwendungen werden periodengerecht im Verhältnis zu dem im Geschäftsjahr angefallenen Anteil ausgewiesen.

Betrag und Art der Ertrags- bzw. Aufwandsposten von außergewöhnlicher Höhe oder Auswirkung

Im Verlauf dieses Geschäftsjahres wurden keine Erträge oder sonstige positiven Komponenten bzw. keine Aufwendungen, die aus Geschäftsvorfällen mit außergewöhnlichem Umfang oder außergewöhnlichen Auswirkungen stammen, erfasst.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, Steuern des laufenden Geschäftsjahres, passive und aktive latente Steuern

Die laufenden Steuern beziehen sich auf die in der Steuererklärung ausgewiesenen Steuern des Geschäftsjahrs; die Steuern für Vorjahre beinhalten direkte Steuern aus Vorjahren, einschließlich Zinsen und Strafen, und beziehen sich auch auf die positive (oder negative) Differenz zwischen dem nach der Beilegung eines Rechtsstreits oder einer Schätzung fälligen Betrag und dem Wert der in Vorjahren gebildeten Rückstellung. Schließlich beziehen sich die latenten Steuern und Steuervorauszahlungen auf positive oder negative Einkommenskomponenten, die in anderen Geschäftsjahren steuerfähig oder abzugsfähig sind, als dies bei der zivilrechtlichen Rechnungslegung der Fall ist.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden keine Bereitstellungen für aktive oder passive latente Steuern vorgenommen, da keine temporären Unterschiede zwischen der im Jahresabschluss ausgewiesenen Steuerlast und der theoretischen Steuerlast vorliegen.

Anhang in verkürzter Form, sonstige Informationen

Nachstehend werden alle sonstigen gemäß ZGB geforderten Angaben aufgeführt.

Angaben zum Personalstand

Die nachstehende Übersicht enthält den durchschnittlichen Personalbestand, getrennt nach Gruppen und berechnet unter Berücksichtigung des täglichen Mittels.

	Durchschnittliche Anzahl
Arbeiter	1
Personalstand gesamt	1

Vergütungen, Vorschüsse und Kredite an Verwalter und Überwachungsräte sowie Verpflichtungen, die in ihrem Interesse eingegangen wurden

Die nachstehende Übersicht enthält die gemäß Art. 2427, Nr. 16 ZGB geforderten Angaben.

	Verwalter	Überwachungsräte
Vergütungen	46.571	25.243

Verpflichtungen, Sicherheiten und mögliche Verbindlichkeiten, die in der Bilanz nicht ausgewiesen sind

Es liegen keine finanziellen Verpflichtungen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind, vor.

Informationen zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Verlauf des Geschäftsjahres wurden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Geschäfte mit verbundenen Parteien getätigt.

Informationen zu Vereinbarungen, die in der Bilanz nicht ausgewiesen sind

Im Verlauf des Geschäftsjahres wurden keine Vereinbarungen geschlossen, die sich nicht aus der Bilanz ergeben.

Informationen zu den Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Mit Bezug auf Punkt 22-quarter des Art. 2427 ZGB wird im Hinblick auf die bei Beendigung des Geschäftsjahres zu erfolgende Darstellung der wichtigsten Ereignisse von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres, die sich relevant auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewirkt haben, nachfolgendes angegeben.

Durch die Ausbreitung des COVID-19 (Coronavirus) wurden mittels verschiedener Dekrete Maßnahmen für die Eindämmung des COVID-19 erlassen. Diese Maßnahmen sahen neben der Einschränkung der Bewegungsfreiheit auch die vorübergehende von Betrieben verschiedener Wirtschaftssektoren mit welchen die Gesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhält.

Die Auswirkungen der Maßnahmen sind zu jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar und haben noch keinen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Gebarung des Geschäftsjahres 2020, wobei zu beachten ist, dass die Gesamtleistung im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist, was sicherlich auch zum Teil auf das Covid-19 zurückzuführen ist.

Unternehmen, die den Konzernabschluss des kleinsten Konsolidierungskreises erstellen, dem das Unternehmen als Tochtergesellschaft angehört

Ein Sachverhalt gemäß Art. 2427, Nr. 22-sexies ZGB liegt nicht vor.

Informationen zu den derivativen Finanzinstrumenten im Sinne von Art. 2427-bis des Zivilgesetzbuches

Hiermit wird bescheinigt, dass keine derivativen Finanzinstrumente gezeichnet wurden.

Zusammenfassende Übersicht des Jahresabschlusses der Gesellschaft, welche die Leitungs- und Koordinierungstätigkeit ausübt

Die Gesellschaft unterliegt einer Leitungs- und Koordinierungsgewalt gemäß Art. 2497-bis ZGB durch die Gemeinde Mühlwald (BZ).

Eigene Aktien und Aktien von Muttergesellschaften in verkürzter Form

Gemäß Art. 2435-bis und 2428 ZGB wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahrs keine eigenen Aktien gehalten hat.

Hiermit wird bescheinigt, dass die Gesellschaft nicht der Kontrolle einer anderen Gesellschaft oder einer Gesellschaftsgruppe unterliegt.

Angaben im Sinne von Art. 1, Absatz 125, des Gesetzes Nr. 124 vom 4. August 2017

Hinsichtlich der Bestimmungen in Art. 1, Abs. 125-bis, Gesetz Nr. 124/2017 bezüglich der Verpflichtung, im Anhang zum Jahresabschluss alle Geldbeträge auszuweisen, die gegebenenfalls während des Geschäftsjahrs in Form von Subventionen, Beihilfen, vergüteten Aufträgen oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen von der öffentlichen Verwaltung und von den in Absatz 125-bis des oben genannten Artikels aufgeführten Stellen erhalten wurden, bescheinigt die Gesellschaft hiermit dass sie Einspeisevergütungen von Seiten des öffentlichen Stromanbieters "GSE" in Höhe von Euro 175.602,53 ausbezahlt bekommen hat. Für weitere Informationen wird auf das Nationale Register der staatlichen Beihilfen ("RNA - Registro Nazionale degli aiuti di stato") verwiesen.

Vorschlag über die Gewinnverwendung bzw. Verlustabdeckung

Sehr geehrte Gesellschafter, aufgrund der vorstehenden Ausführungen schlägt das Verwaltungsorgan der Gesellschaft Ihnen vor, den Betriebsgewinn wie folgt zu verwenden:

Euro 332.935,76 als sonstige Rücklage zuzuweisen.

Anhang, Schlussteil

Sehr geehrte Gesellschafter, hiermit bestätigen wir, dass der vorliegende Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang zum Jahresabschluss die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft sowie das wirtschaftliche Ergebnis wahrheitsgetreu und richtig wiedergibt und das die darin enthaltenen Angaben mit den Rechnungslegungsunterlagen übereinstimmen. Wir bitten Sie daher, den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31/12/2020 gemeinsam mit dem vom Verwaltungsorgan unterbreiteten Vorschlag für die Verwendung des Betriebsergebnisses zu genehmigen.

Der Jahresabschluss ist wahrheitsgetreu und richtig und entspricht den buchhalterischen Aufzeichnungen.

Mühlwald, 5/05/2021

Josef Unterhofer
(DER RECHTLICHE VERTRETER
[Gezeichnet - Firmato]